

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Lydia-Kirchengemeinde Hagen

vom 22.11.2023

Die Evangelische Lydia Kirchengemeinde vertreten durch die Bevollmächtigten erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, Ausschmückung des Grabes und Abräumen der Kränze)</b>		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)	1.480,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	2.032,00	Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte</b>		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.796,00	Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr, Ausschmückung des Grabes und Abräumen der Kränze)</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.440,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.467,00	Euro
c) Kammer im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) für 2 Urnen, einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Schmuckplatte ohne Beschriftung	2.680,00	Euro

d) Familienkammer im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) für 4 Urnen, einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Schmuckplatte ohne Beschriftung	4.378,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	81,33	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	73,35	Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	130,00	Euro
h) Reservierungsgebühr Kolumbarium je Urnennische und Jahr	130,00	Euro
i) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Familienkammer und Jahr	212,83	Euro
j) Reservierungsgebühr Kolumbarium je Familienkammer und Jahr	212,83	Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung, vom 10.11.2008 in der Fassung vom 14.12.2009, Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten, Werkvertragskosten
- b. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- c. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- d. Energie- und Wasserkosten
- e. Entsorgungskosten

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	658,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	658,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	856,00	Euro
d) Urnenbeisetzung Erde	395,00	Euro
e) Urnenbeisetzung Kolumbarium	290,00	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und weiterer Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung / Beisetzung werden durch die Kath. Kirchengemeinde Hagen Boele erhoben.		
a) Trauerfeier an alter Kapelle	77,00	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		
a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.292,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.292,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.712,00	Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.975,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.975,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.053,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.450,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.450,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	395,00	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	70,00	Euro
(2) Jährlichen Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	20,00	Euro
(3) Entsorgungsgebühr für Grabeinfassungen und Grababdeckungen (wird fällig bei Nr. 1) gem. § 28 Friedhofssatzung	180,00	Euro
(4) Entsorgungsgebühr für liegendes Grabmal (wird fällig bei Nr. 1) gem. § 28 Friedhofssatzung	75,00	Euro
(5) Entsorgungsgebühr für stehendes Grabmal (wird fällig bei Nr. 1) gem. § 28 Friedhofssatzung	180,00	Euro
(6) Umschreibung des Nutzungsrechtes	22,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstelle und Jahr	50,00	Euro
(8) Abräumen von Gehölzen und Grabschmuck inkl. Entsorgung gem. § 9 Friedhofssatzung je Std.	50,00	Euro
(9) Beseitigung von Sinkschäden gem. § 9 Friedhofssatzung	100,00	Euro
(10) Zulassung von Gewerbetreibenden pro Jahr (Verwaltungsgebühr)	22,00	Euro
(11) Widerruf des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	50,00	Euro
(12) Verwaltungskostenpauschale	15,00	Euro

**§9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß S 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2021

**§10  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.01.2021 außer Kraft.

Hagen, den 22.11.2023



-Siegel-

Die Friedhofsträgerin  
Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen

*Gebe*  
-----  
*h. Wisk*  
-----  
*h. Bob*  
-----

Vorsitzende/r

Mitglied

Mitglied

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen  
vom 23. November 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. März 2027 erteilt.

Bielefeld, 15. März 2024

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 27.03.24 Az: 48.4-11

Bezirksregierung Arnsberg  
Auftrag

Filmer



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

M. Bock

Martin Bock

Az.: 723.02-3331